

## Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zum Zweck der Flurstücksbildung (Teilung)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 23 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349).

Die Gebühr für die Flurstücksbildung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Grenzwiederherstellung gemäß Tarifstelle 2 a) SächsVermKoVo
2. Gebühr für die Flächenbildung gemäß Tarifstelle 2 b) SächsVermKoVo
3. Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte gemäß Tarifstelle 6.1 SächsVermKoVo
4. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen  
b) Kosten für An- und Abfahrt  
c) Verpackungs- und Versandkosten/ Schreibauslagen  
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €)  
gemäß Tarifstelle 1.3.2 SächsVermKoVo

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1. Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr
1	235,00 €
2	470,00 €
3	685,00 €
4	890,00 €
5	1.079,00 €
6	1.258,00 €
7	1.421,00 €
8	1.570,00 €
9	1.697,00 €
10	1.815,00 €
je weiterer Grenzpunkt	118,00 €

zu 2. Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag

Fläche des Trennstückens in m <sup>2</sup>	Gebühr in Euro			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Kategorie III Bauerwartungsland Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 150	256	435	537	307
größer 150 bis 1400	409	639	741	460
größer 1400 bis 5000	562	844	946	665
größer 5000 bis 10.000	716	997	1202	844
je weitere angefangene 10.000	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51

zu 3. Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen

26,00 € je abgemarkter Grenzpunkt